



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. Juni 1987

Nr. 1962



**EG Gretzenbach: Definitive Genehmigung der Baulandum-  
legung "Im Grund"**

---

Mit Beschluss Nr. 2416 vom 12. August 1986 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitete Baulandumlegung "Im Grund" grundsätzlich genehmigt.

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

**beschlossen:**

1. Die Baulandumlegung "Im Grund" der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzberreinigung vom

10. April 1979, gestützt auf die eingereichten  
Unterlagen, definitiv genehmigt.

2. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber:

*Dr. E. Fehrer*

Geht an:

- Bau-Departement (2) pw/br
- Rechtsdienst pw
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (2), mit je 1 gen. Plan (reissfest), Eigentümer- und Flächentabelle sowie Dienstbarkeitenbereinigung alt und neu
- Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan, Eigentümer- und Flächentabelle sowie Dienstbarkeitenbereinigung alt und neu
- Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan, Eigentümer- und Flächentabelle sowie Dienstbarkeitenbereinigung alt und neu, EINSCHREIBEN
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 5014 Gretzenbach (2), mit je 1 gen. Plan, Eigentümer- und Flächentabelle sowie Dienstbarkeitenbereinigung alt und neu, EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 5014 Gretzenbach
- Vermessungsbüro Buxtorf und Lerch, Tannwaldstr. 22, 4600 Olten
- Amtsblatt, Publikation:  
"Einwohnergemeinde Gretzenbach: Die Baulandumlegung "Im Grund" wird definitiv genehmigt."

87/2

87/50



Kanton
Amt für
<b>E</b> 05. JUNI 1984
<i>am</i>

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. Mai 1984

Nr. 1549

Wiedererwägungsgesuch betreffend den Entscheid des Regierungsrates über die Kostennote und Parteientschädigung in Sachen Baulandumlegung "Grund" Gretzenbach

I.

1. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 478 vom 7. Februar 1984 entschieden:

- "1. Die Grundlagen ... werden genehmigt.
- 2. Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3. Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Verfahrens im Betrage von insgesamt 800 Franken zu bezahlen, welche mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden.
- 4. Die Einwohnergemeinde ...."

2. Mit Eingaben vom 13. März 1984 stellen die Beschwerdeführer durch ihre Rechtsvertreter ein Wiedererwägungsgesuch mit dem Antrag, es seien die Verfahrenskosten wiedererwägungsweise zu erlassen; der Staat habe eine Parteientschädigung von 4'000 Franken bzw. 2'000 Franken zu bezahlen.

Zur Begründung führen sie an: Nach § 84 Absatz 1 BauG habe sich die Baulandumlegung auf einen Erschliessungs- oder Gestaltungsplan zu stützen, der rechtskräftig sei oder gleichzeitig aufgelegt werde. Der Regierungsrat zitiere dabei einen Entscheid des Bundesgerichtes, wonach das Verfahren gerade umgekehrt durchzuführen sei. Trotzdem habe er seine frühere Praxis ins neue Baugesetz übernommen, obwohl das Bundesgericht die gegenteilige Auffassung vertrete. Es stehe ausser Zweifel, dass § 84 Absatz 1 dem

Bundesgerichtsentscheid widerspreche und bundesverfassungswidrig sei. Ihnen sei dieser Entscheid nicht bekannt gewesen. Sie hätten sich deshalb vom Wortlaut von § 84 Absatz 1 BauG zur Beschwerdeführung leiten lassen. Es sei deshalb nicht gerechtfertigt, ihnen die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die Anwaltskosten hätten ebenfalls im Rahmen gehalten werden können. Der Staat habe ihnen deshalb eine reduzierte Parteientschädigung auszurichten.

## II.

1. Nach § 28 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) kann die Wiedererwägung einer Verfügung oder eines Entscheides verlangt werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel geltend gemacht werden. Nach der Lehre und der Rechtsprechung zur Wiedererwägung müssen die Tatsachen und Beweismittel in einem qualifizierten Sinne neu sein: Ihre Geltendmachung darf dem Gesuchsteller nicht bereits im früheren Verfahren möglich gewesen sein, insbesondere auch nicht in einem Anfechtungsverfahren (vgl. SOG 1981, Nr. 32; Imboden/Rhinow, Verwaltungsrechtsprechung. S.A., S. 265).
2. Die von den Beschwerdeführern angegebenen Gründe sind nicht neu im vorgenannten Sinne. Materiell wurde über diese Gründe bereits im zitierten RRB entschieden. Daneben handelt es sich bei den Verfahrenskosten und den Parteientschädigungen um Vorbringen, die durch staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht hätten geltend gemacht werden können. Wiedererwägungsgesuche können nicht ein Rechtsmittel ersetzen, welches von den Gesuchstellern nicht ergriffen worden ist.  
Auf die Wiedererwägungsgesuche ist deshalb nicht einzutreten.

III.

Auch wenn darauf hätte eingetreten werden müssen, hätten sie abgewiesen werden müssen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Gesuchsteller behaupten, sie hätten keine Kenntnis vom im RRB zitierten Bundesgerichtsentscheid gehabt; sie hätten sich deshalb vom Wortlaut von § 84 Absatz 1 BauG leiten lassen.

Abgesehen davon, dass diese Beweggründe der Beschwerdeführung im vorliegenden Zusammenhang nicht von Bedeutung sind, muss festgestellt werden, dass der Wortlaut von § 84 Absatz 1 BauG bei genauer Betrachtung nicht missverstanden werden kann, heisst es doch, dass sich die "Baulandumlegung" auf einen rechtskräftigen Erschliessungs- oder Gestaltungsplan stützen müsse, der rechtskräftig ist oder gleichzeitig aufgelegt wird, und nicht "die Anordnung der Baulandumlegung". Unter Baulandumlegung wird die Neuverteilung der Grundstücke, des Grundeigentums, verstanden. Die Ueberprüfung eines rechtskräftigen Erschliessungs- oder Gestaltungsplanes hat immer mit der Neuzuteilung zu erfolgen, weil die Erschliessung von Neuzuteilung und umgekehrt die Neuzuteilung von der Erschliessung abhängig ist.

2. Die Beschwerdeführer sind in dem mit RRB Nr. 478 vom 7. Februar 1984 abgeschlossenen Verfahren unterlegen. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum ihnen die Verfahrenskosten erlassen werden sollen und warum der Staat Parteientschädigungen zahlen soll.

Die Behauptung, mit dem Entscheid des Regierungsrates sei ein Anwendungsfall von § 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes geschaffen worden, der

zur Bezahlung eines Schadenersatzes führen soll,  
ist abwegig. Es fehlt am Merkmal der Rechts-  
widrigkeit (vgl. auch § 3 Verantwortlichkeits-  
gesetz).

Es wird

beschlossen:

1. Auf die Wiedererwägungsgesuche wird nicht einge-  
treten.
2. Die Kosten dieses Verfahrens im Betrage von  
300 Franken haben die Gesuchsteller je zur Hälfte  
zu bezahlen.

Dr. H. Strub, Fürsprech, Olten

Entscheidgebür: Fr. 150.-- (Kto. 2000.431.00)  
===== (Staatskanzlei Nr. 132) ES  
zahlbar innert 30 Tagen

lic.iur. J. Bitterli, Fürsprech, Olten

Entscheidgebür: Fr. 150.-- (Kto. 2000.431.00)  
===== (Staatskanzlei Nr. 132) ES  
zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber

*Dr. Max [Signature]*

Bau-Departement (3)

Rechtsdienst pw

Departementssekretär

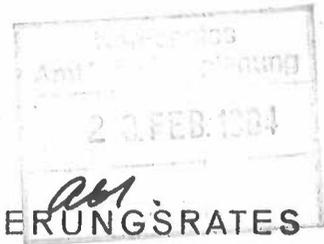
Amt für Raumplanung (3)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 5014 Gretzenbach

Dr. H. Strub, Fürsprech, Ringstrasse 1, 4600 Olten,  
mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN

lic. iur. J. Bitterli, Fürsprech, Ringstrasse 1, 4600 Olten,  
mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. Februar 1984

Nr. 478

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitet die für die Baulandumlegung "Grund" notwendigen Unterlagen nach § 10 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung (BLU-V) (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) zur Genehmigung. Diese lagen ordnungsgemäss vom 7. Januar bis 7. Februar 1983 öffentlich auf. Während dieser Frist sind beim Gemeinderat verschiedene Einsprachen eingereicht worden, welche der Gemeinderat abgewiesen hat. Gegen diesen Entscheid haben die folgenden Grundeigentümer Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht:

- I. - Erbgemeinschaft J. Keller-Hagmann sel., Gretzenbach;
- Marie Sägesser-Grütter, Gretzenbach;
- Flora Marti-Schenker, Aarau;
- Annemarie Amport-Schenker, Oensingen;
- Miteigentümer Hürzeler, Lenzburg/Aegerten;
- Erwin Hürzeler-Pfister, Gretzenbach;
- Erben Schenker Johann sel., Gretzenbach;

alle vertreten durch Dr. Helmuth Strub, Fürsprech und Notar, Ringstrasse 1, 4600 Olten

- II. - Otto Grütter-Zumsteg, Gretzenbach;
- Dora Grütter-Schwaninger, Derendingen;
- Irma Schenker-Schürmann, Gretzenbach;
- Marianne Jezler-Schenker, Gretzenbach;

alle vertreten durch lic.iur. Jost Bitterli, Fürsprech und Notar, Ringstrasse 1, 4600 Olten

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

- 1. Die Beschwerdeführer sind Grundeigentümer im Gebiet, welches durch eine Baulandumlegung umgestaltet werden soll, und vom Entscheid des Gemeinderates betroffen.

Sie sind zur Beschwerde legitimiert. Auf die rechtzeitig eingereichten Beschwerden ist somit grundsätzlich einzutreten.

2. Dr. H. Strub stellt für seine Vertretenen die folgenden Rechtsbegehren:

- Es sei festzustellen, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 11. Mai 1982 betreffend Anordnung der Baulandumlegung über das Gebiet Grund ungültig sei.
- Der Einspracheentscheid des Gemeinderates vom 11. April 1983 hinsichtlich der öffentlich aufgelegten Vorlagen für die Baulandumlegung Grund sei aufzuheben; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

3. Jost Bitterli stellt für seine Klienten die gleichen Rechtsbegehren und zusätzlich den Eventualantrag, die Grundstücke GB Gretzenbach Nr. 213 - 216 seien vom Baulandumlegungsverfahren auszuklammern und im Verzeichnis der vom Verfahren erfassten Grundstücke zu streichen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

4. Der Gemeinderat Gretzenbach stellt den Antrag, die Beschwerden seien abzuweisen, eventuell sei darauf nicht einzutreten.

## II.

Alle Beschwerden haben bis auf Einzelheiten den gleichen Wortlaut, so dass darüber gemeinsam entschieden werden kann. Zudem machen alle Beschwerdeführer vor allem formelle Mängel geltend, dass zuerst über diese entschieden wird. Bei Abweisung dieser Rügen ist auch über die materiellen Vorhalte zu entscheiden.

## III.

Zunächst wird vorgebracht, an der Orientierungsversammlung vom 7. Mai 1982 seien auch der neue Erschliessungsplan und der Neuzuteilungsplan erläutert worden. Diese Neuerschliessung widerspreche dem jetzt gültigen und massgebenden Strassen- und Baulinien- bzw. dem Zonenplan der Gemeinde Gretzenbach, die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5462 vom 10. Oktober 1972 und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 7630 vom 10. Dezember 1976

genehmigt worden seien. Gemäss § 84 BauG müsse sich die Baulandumlegung auf einen Erschliessungs- oder Gestaltungsplan stützen, der rechtskräftig sei oder gleichzeitig aufgelegt werde. Dies sei im vorliegenden Fall nicht geschehen. Die Grundeigentümer hätten Anspruch darauf zu wissen, wie ihr Land erschlossen werde, bevor die Baulandumlegung formell rechtskräftig sei und nur noch technische Belange gerügt werden könnten.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, der vorgesehene Erschliessungs- oder Gestaltungsplan müsse im jetzigen Zeitpunkt weder rechtskräftig noch gleichzeitig aufgelegt werden. Es genüge, dass dieser mit den Akten der Neuzuteilung zur öffentlichen Auflage gelange.

Die Auffassung des Gemeinderates ist richtig und entspricht § 84 Absatz 1 BauG. Diese Bestimmung lautet: "Eine Baulandumlegung muss sich auf einen Erschliessungs- oder Gestaltungsplan stützen, der rechtskräftig ist oder gleichzeitig aufgelegt wird". Damit ist nicht gesagt, dass der entsprechende Plan bereits bei der Anordnung der Baulandumlegung rechtskräftig sein oder zumindest gleichzeitig aufgelegt werden müsse. Beim Beschluss zur Anordnung einer Baulandumlegung wird ja nur bestimmt, dass in einem mehr oder weniger präzis bestimmten Gebiet eine Baulandumlegung durchgeführt werden müsse, um die Grundstücke einer geordneten Ueberbauung zuzuführen. Wie die einzelnen Grundstücke erschlossen werden können, hängt immer oder zumindest meistens von der Neuzuteilung der Grundstücke ab, so dass rein aus praktischen Gründen eine Auflage des Erschliessungsplanes erst mit der Neuzuteilung erfolgen kann. Der Regierungsrat war unter der Herrschaft des alten Rechtes mit den Beschwerdeführern der Auffassung, dass ein Erschliessungsplan vorgängig einer Baulandumlegung oder zumindest gleichzeitig mit der Baulandumlegung rechtskräftig sein oder aufgelegt werden müsse. Das Bundesgericht hat jedoch anders entschieden, sagt es doch ausdrücklich:

"Bei vorgängiger Durchführung der Strassenplanung wird der Beschwerdeführer eine gleichzeitige und damit sachgemässe Ueberprüfung von Baulandumlegung und Strassenführung seitens der Regierung nie erreichen. Das aber benachteiligt ihn: Im vorliegenden Strassenplanverfahren wird er mit Einwendungen, die sich gegen die Baulandumlegung und damit gegen die eigentliche

Basis der streitigen Strassenführung richten, nicht zugelassen. Im späteren Baulandumlegungsverfahren sodann muss er damit rechnen, dass der Regierungsrat, nun ausgehend von der rechtskräftig festgelegten Strassenführung, auch die von der Gemeinde beschlossene Baulandumlegung als nicht qualifiziert unangemessen und daher als zulässig betrachten wird. Beide Planungsgegenstände, die einander inhaltlich bedingen, werden dem Beschwerdeführer wie bei einer Zwickmühle wechselweise als unabänderlich entgegengehalten. Darin liegt aber eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Artikel 4 BV. Aber auch unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie gemäss Artikel 22ter BV hält das gewählte Vorgehen nicht stand. Eine vorgängige Durchführung des Strassenplanverfahrens verunmöglicht die nach § 22ter BV vorgeschriebene Interessenabwägung hinsichtlich des vom Gemeinwesen geplanten Eingriffes in das private Eigentum: Im jetzigen Verfahren können die Gesichtspunkte der Baulandumlegung nicht überprüft werden, und später, nach rechtsgültiger Feststellung der Strassenführung, kann bei der Baulandumlegung die Interessenslage hinsichtlich der Strassenführung nicht mehr geprüft werden; man ist vielmehr an diese als an eine vollendete Tatsache gebunden. Verfahrensverordnungen aber, die eine korrekte Interessenabwägung verhindern, verstossen nach der Rechtsprechung gegen Artikel 4 BV und sind nicht anzuwenden. Insbesondere hält eine Prozedur nicht stand, wenn sie Planungsgegenstände trennt, die um ihrer gegenseitigen Bezogenheit gemeinsam behandelt werden müssen."

Aufgrund dieses Entscheides ist klar, dass die Strassenplanung bereits seit längerer Zeit - sofern sie zweckmässig ist - gegeben sein muss, wenn die Neuzuteilung erfolgt, oder dass sie zusammen mit der Neuzuteilung erfolgen muss, sofern sie noch nicht vorliegt oder abgeändert werden muss. Aus dieser Bestimmung aber ableiten zu wollen, die Strassenplanung müsse bereits mit der Anordnung einer Baulandumlegung öffentlich aufgelegt werden, ist unrichtig, weil damit genau das erreicht wird, was das Bundesgericht als Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Eigentumsgarantie bezeichnet.

Die Strassenplanung muss daher erst bei der Neuzuteilung vorliegen und öffentlich aufgelegt werden.

#### IV.

Das Gleiche gilt auch für die Aenderung des Zonenplanes, wo die jetzt gültige Kernzone im fraglichen Gebiet und im Umlegungsperimeter in die Gewerbezone umgewandelt werden soll. Sowohl die Zonenänderung wie die Strassenführung sind von der Baulandumlegung (= Neuzuteilung) abhängig wie auch die Neuzuteilung ihrerseits von der Zonierung und der Erschliessung abhängig ist.

V.

Die Beschwerdeführer rügen, dass das Schreiben des Gemeinderates vom 14. Mai 1982, worin der formelle Beschluss über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens den betroffenen Grundeigentümern bekannt gegeben worden sei, mit keiner Rechtsmittelbelehrung versehen gewesen sei. Gemäss § 94 BauG sei dieser Beschluss aber beschwerdefähig, was den betroffenen Beschwerdeführern hätte bekannt gegeben werden müssen. Die Eröffnung dieses Beschlusses sei somit fehlerhaft, was zwangsläufig zur Aufhebung aller in Richtung einer Baulandumlegung getroffenen Planauflagen führen müsse. Damit machen die Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Bei der Anordnung einer Baulandumlegung handelt es sich um eine Verfügung im rechtlichen Sinne. Eine Verfügung muss aber die Bezeichnung "Verfügung" enthalten und auf jeden Fall mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Fehlt diese Rechtsmittelbelehrung, so muss von einer fehlerhaften Verfügung gesprochen werden, die eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt und die Aufhebung der entsprechenden Verfügung nach sich zieht. Weil dadurch der Grundsatz des rechtlichen Gehörs durch den Gemeinderat verletzt wurde, müsste auch grundsätzlich diese Verfügung (Anordnung der Baulandumlegung) nochmals mittels Rechtsmittelbelehrung erlassen werden, was sich im vorliegenden Fall jedoch nicht rechtfertigen liesse und den Beschwerdeführern zum Nachteil gereichen würde:

§ 94 gibt gegen die Anordnung einer Baulandumlegung das Beschwerderecht, weil mit der Anordnung nach § 87 BauG gewisse Rechtswirkungen verbunden sind. Eine nochmalige Eröffnung der Anordnung würde lediglich die Dauer des Verfahrens, wo die Rechtswirkungen nach § 87 BauG wirken, verlängern; denn die Frage, ob die Grundstücke der Beschwerdeführer zu Recht in die Baulandumlegung einbezogen wurden, ist ja Gegenstand dieses Verfahrens. Eine nochmalige Eröffnung der Anordnung der Baulandumlegung wäre deshalb sinnlos, würde den Beschwerdeführern zum Nachteil gereichen und ist aus Gründen der Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht notwendig, weil das vorliegende Verfahren umfassend diesem Zweck dient.

VI.

Weiter wird vorgebracht, der Gemeinderat habe sich an der Orientierungsversammlung geweigert, die Erschliessungspläne für die kommende Erschliessung zum näheren Studium herauszugeben. Ebenso habe er sich geweigert, die Protokollauszüge des Gemeinderates über die Beschlussfassung der Baulandumlegung auszuhändigen, weil er sich auf den Standpunkt gestellt habe, Protokollauszüge dürfen von Gesetzes wegen nicht ausgehändigt werden. Diese Auffassung sei falsch und widerspreche dem Gemeindegesetz. Auch § 24 Verwaltungsrechtspflegegesetz werde dadurch verletzt, weil diese Bestimmung das Akteneinsichtsrecht statuiere. Ein Verweigerungsrecht bestehe nur, wenn wichtige öffentliche Interessen zu wahren seien.

§ 98 Absatz 3 GG bestimmt, dass die Sitzungen des Gemeinderates in der Regel öffentlich sind. Der Ausdruck "in der Regel" weist darauf hin, dass der Gemeinderat nur in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit von seinen Sitzungen ausschliessen kann. Selbstverständlich darf dieser Ausschluss der Öffentlichkeit nicht nach Belieben willkürlich verfügt werden, er muss sachlich gerechtfertigt sein. Sachlich gerechtfertigt sind etwa Gründe des öffentlichen Wohls (Landesverteidigung, Liegenschaftsenteignungen, an denen die Gemeinde ein Interesse besitzt) und die Wahrung der Geheimsphäre (persönliche Angelegenheiten). Weil die Verhandlungen des Gemeinderates öffentlich sind und keine sachlichen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit vorliegen, kann der Gemeinderat einem Gemeindeangehörigen und einem direkt Betroffenen nicht verwehren, an der Gemeinderatssitzung als Zuhörer teilzunehmen. Wenn diese Verweigerung nicht möglich ist und der Betroffene davon Gebrauch machen will, kann ihm der Gemeinderat auch nicht verwehren, Einblick in das Protokoll der betroffenen Sitzung zu nehmen. Die Herausgabe von Akten ist allerdings nicht ohne weiteres damit verbunden. Soweit der Gemeinderat den Beschwerdeführern die Einsicht in die Protokolle verweigert hat, hat er Verfahrensvorschriften verletzt. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Nicht jede Verletzung des rechtlichen Gehörs führt aber zur Nichtigkeit eines Entscheides, so insbesondere nicht, wenn es sich dabei

nur um untergeordnete Verfahrensmängel handelt. Ob dies im vorliegenden Fall zutrifft, ist zu prüfen. Bei der Anordnung der Baulandumlegung wurden Voten für und gegen die Baulandumlegung abgegeben, wobei die zustimmenden aber überwogen, so dass der Gemeinderat die Anordnung beschliessen konnte. Nicht die einzelnen Voten sondern nur der Beschluss des Gemeinderates als solcher ist anfechtbar. Der Gemeinderat hat deshalb bei der Weigerung, Einsicht in das Protokoll zu geben, keine wesentlichen sondern nur untergeordnete Verfahrensmängel begangen.

Zudem bestand bei der Beschwerdeinstanz die Möglichkeit in das Protokoll Einsicht zu nehmen, was von den Beschwerdeführern weder getan noch verlangt wurde. Der Mangel im gemeinderätlichen Verfahren gilt daher als geheilt. Auch wenn eine Heilung des Mangels nicht in Frage stünde, würde sich nicht rechtfertigen, die Beschwerden gutzuheissen, weil eine solche Gutheissung zu nichts anderem als zu einer unnützen Verlängerung des Verfahrens führen müsste, ohne dass am Beschluss materiell etwas ändern würde.

Zur Verweigerung der Einsicht in den kommenden Erschliessungsplan ist zu erwähnen, dass nicht die Einsicht in den Plan, sondern nur die Herausgabe des Planes verweigert wurde. Und dies zu recht. Denn erstens konnte an der Orientierungsversammlung ein auf Antrag des Gemeinderates ausgearbeiteter Entwurf eines Erschliessungsplanes besichtigt werden. Es bestand auch die Möglichkeit, den anwesenden Projektverfasser über die vorgesehene mögliche Erschliessung um Auskunft anzugehen und diese auch zu erhalten. Jedenfalls besteht keine Pflicht, Entwürfe über mögliche Erschliessungen an die Betroffenen auszuhändigen. Entwürfe dieser Art sind reine interne Arbeitspapiere, die sich auf die betroffenen Grundeigentümer rechtlich (noch) nicht auswirken können. Zudem dürfte es Unstimmigkeiten zum später beschlossenen und aufgelegten Plan geben, die vermieden werden könnten. Der Gemeinderat ist nur gehalten, einen von ihm beschlossenen Erschliessungsplan der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und zwar auch nur in dem dafür vorgesehenen Verfahren. Die Auflage des Erschliessungsplanes hat aber, wie bereits unter Ziffer III entschieden, erst

mit der Auflage der Neuzuteilung zu erfolgen. Dadurch dass der Gemeinderat die Herausgabe eines Entwurfes einer Erschliessungsvariante verweigerte, hat er sich jedenfalls nicht gegen gesetzliche Vorschriften vergangen.

#### VII.

Die Beschwerdeführer verlangen auch die Ungültigkeitsklärung des bisherigen Verfahrens, weil die Einspracheentscheide nicht original von Ammann und Gemeindeschreiber unterzeichnet seien. Es handle sich bei den zugestellten Entscheiden nur um Fotokopien.

Nach § 21 Absatz 1 VRG sind Verfügungen und Entscheide den Parteien schriftlich zu eröffnen und soweit nötig oder durch Gesetz vorgeschrieben zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. In dieser Bestimmung wird nichts darüber ausgesagt, wie solche Verfügungen und Entscheide zu unterzeichnen sind, insbesondere nicht, dass jeder Entscheid mit samt seinen Kopien Originalunterschriften oder ob Fotokopien inklusive fotokopierten Unterschriften oder Faksimile-Unterschriften tragen muss, um rechtsgültig zu sein. Hätte der Gesetzgeber Originalunterschriften auch auf den Fotokopien vorschreiben wollen, hätte dies im Verwaltungsrechtspflegengesetz festgehalten werden müssen. Eine solche Bestimmung existiert aber nicht. Es genügt deshalb, wenn den betroffenen Parteien eine unterschriebene Verfügung mit fotokopierter Unterschrift oder Faksimile-Unterschrift zugestellt wird, um als rechtsgenügeliche Verfügung zu gelten. Zudem ist es ein arbeitstechnisches Problem. Eine Verwaltungsbehörde hat auch ohne Einsprache- oder Beschwerdeentscheide so viele Unterschriften zu leisten, dass nicht verlangt werden kann, jeden Entscheid samt seinen Kopien original zu unterzeichnen.

#### VIII.

Dass die Publizierung der Einspracheentscheide im Oltner Tagblatt vor der Zustellung an die betroffenen Parteien vorgenommen wurde, ist rechtlich nicht beschwerdefähig, weil es sich nicht um einen Entscheid handelt. Es handelt sich hier um eine Ungeschicklichkeit des Gemeinderates, die nicht vorkommen sollte. Der Gemeinderat hat dies bereits zur Kenntnis

genommen und Massnahmen getroffen, dass solches in Zukunft sich nicht mehr wiederholen sollte.

IX.

Das Baulandumlegungsverfahren sei - so die Beschwerdeführer - auch aufzuheben, weil der Gemeinderat die Grundeigentümer vor der Auflage der Unterlagen nicht darüber informiert habe, wie die Baulandumlegung und Erschliessung aussehe und wie hoch die ungefähren Kosten und die ungefähre Belastung der Grundeigentümer seien. Die Auskunft hätte an der Orientierungsversammlung dem Gemeinderat abgerungen werden müssen.

§§ 8 und 9 BLU-V sehen zwei Informationsstufen vor, nämlich eine Orientierung vor der Anordnung und eine Orientierung nach der Anordnung der Baulandumlegung. Für die Orientierung vor der Anordnung ist eine Orientierungsversammlung vorgeschrieben; bei der Orientierung nach der Anordnung existiert keine solche Vorschrift. Es ist nur von Orientierung die Rede. Wie orientiert wird, muss dem Ermessen des Gemeinderates überlassen werden. Er kann die Grundeigentümer einzeln oder gesamthaft, mündlich an einer zweiten Orientierungsversammlung oder schriftlich orientieren. Es spricht aber auch nichts dagegen, wenn die Grundzüge einer Baulandumlegung schon so weit fortgeschritten sind, dass der Gemeinderat beide Informationen an ein und derselben Orientierungsversammlung abgibt. Die zweite Orientierung ist somit nicht zwingend vorgeschrieben in dem Sinne, dass die Unterlassung dieser separaten Orientierung einen solchen Verfahrensmangel darstellt, der das Verfahren als rechtsungenügend erscheinen lässt. Vorgeschrieben ist nur, dass die Grundeigentümer orientiert werden. Diese Orientierung hat stattgefunden, die Grundeigentümer wurden vom Gemeinderat über die mögliche Erschliessung, über die vorgesehene Baulandumlegung, die mutmasslichen Aufwendungen und über ihre ungefähre Belastung orientiert, ob erst auf eindringliches Fragen oder freiwillig, spielt dabei überhaupt keine Rolle, wesentlich ist, dass die Orientierung darüber stattgefunden hat.

X.

Die Beschwerdeführer vertreten die Meinung, dass der Gemeinderat - wenn er von sich aus und ohne Begehren von Grundeigentümern eine Baulandumlegung anordnet - ein besonderes öffentliches Interesse dartun müsse. Dieses öffentliche Interesse sei nicht dargetan worden.

Die Baulandumlegung ist eine Folge der Ortsplanung und die Voraussetzung zur Erteilung von Baubewilligungen, sofern ohne diese Massnahme die durch die Gemeinde erlassene Zonenordnung nicht durchgesetzt werden kann. Nach dem BauG besteht die Pflicht, Bauzonen erster und zweiter Etappe und das Reservebaugebiet auszuscheiden. Der Bauzone erster Etappe ist unter anderem alles Baugebiet, das innerhalb 15 Jahren zu erschliessen ist, zuzuteilen. Das fragliche Baugebiet liegt in der ersten Bauetappe, so dass der Gemeinderat die Pflicht hat, das Land innert der erwähnten Frist zu erschliessen. Vernünftigerweise erschlossen werden kann dieses Gebiet aber nur dann, wenn gleichzeitig auch die Grundstücke der Ueberbauung zugeführt werden können. Dafür ist unter anderem Voraussetzung, dass das Baugebiet auch umgelegt wird. Dies allein genügt, dass der Gemeinderat - ohne Begehren von Grundeigentümern - von sich aus eine Baulandumlegung anordnen kann. Diese ist durch das öffentliche Interesse genügend abgedeckt. Ein qualifiziertes Interesse muss nicht vorhanden sein, wie die Beschwerdeführer annehmen. Zudem gab es zur Zeit der Anordnung der Baulandumlegung auch noch einen Bauinteressenten, der allerdings nicht selber Grundeigentümer war; Grundeigentümer war die Bürgergemeinde, die ihrerseits wieder ein Begehren um Durchführung einer Baulandumlegung beim Gemeinderat anbrachte. Ob der potentielle Bauherr von damals heute kein Interesse mehr an einer Ueberbauung in diesem Gebiet hat, spielt für die Frage, ob ein öffentliches Interesse an der Durchführung einer Baulandumlegung besteht, keine Rolle. Ebenso ist nicht massgebend, ob die Grundeigentümer selber ein eminentes Interesse an einer Baulandumlegung bekunden. Dieses Interesse ist erst dann massgebend, wenn der Gemeinderat eine Baulandumlegung nicht durchführen will, Bauwillige vorhanden sind, aber wegen der unüberbaubaren Parzellen nicht bauen können.

In einem solchen Fall können die Grundeigentümer den Gemeinderat zwingen, eine Baulandumlegung durchzuführen, wenn ein Drittel der beteiligten Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte der einzubeziehenden Fläche gehört, ihn darum ersuchen (§ 85 Abs. 1 lit. a BauG).

Fragen, welche die Erschliessungskostenbeiträge zum Gegenstand haben, sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, so dass nicht darauf einzutreten ist.

#### XI.

Die Beschwerdeführer beanstanden, dass das Grundstück GB 794 nicht in den Umlegungsperimeter einbezogen worden sei. Es könne nur über das im jetzigen Umlegungsgebiet einbezogene Land erschlossen werden. Die Zu- und Wegfahrt zu und von dieser Parzelle sei nur mittels privaten Dienstbarkeiten über das im Umlegungsgebiet erfasste Land gesichert. Es sei willkürlich, dieses Grundstück aus dem Perimeter auszuklammern mit der Begründung, dessen Grenzen und Rechte würden durch die Baulandumlegung nicht verändert. Es seien auch die Interessen der betroffenen Grundeigentümer zu berücksichtigen. In Sonderheit wirke sich der Einbezug auf die nicht unbedeutenden Erschliessungskosten aus, an welche sich der Grundeigentümer von Parzelle 794 beteiligen müsse. Eine abschliessende Beurteilung sei aber erst möglich, wenn der Neuzuteilungsplan vorliege.

Nach § 7 Absatz 1 BLU-V sind alle nicht überbauten wie überbauten Grundstücke, Grundstücksteile oder Rechte einzubeziehen, ohne die eine Baulandumlegung nicht zweckmässig durchgeführt werden könnte. Nach § 7 Absatz 2 BLU-V können Grundstücke, deren Rechte und Grenzen nicht verändert werden sollen oder durch deren Einbezug die Baulandumlegung wesentlich erschwert würde, von dieser ausgenommen werden. Aus dem Plan "Umlegungsperimeter" ist zu entnehmen, dass nach Grundbuch die Grundstücke 155, 159, 161, 164 bis 169, 1168, 1322 und 794 durch ein Wegrecht erschlossen sind. Nach dem Entwurf "Neuzuteilung" und nach dem Entwurf "Strassen- und Baulinienplan" ist ersichtlich, dass alle vorerwähnten Grundstücke durch eine neue Strasse direkt erschlossen werden können ausser der Parzelle 794; für diese bleibt die vorliegende Dienstbarkeit erhalten. Die Planung

einer ca. 17 m langen öffentlichen Stichstrasse, die nur eine Bauparzelle erschliesst, ist planerisch nicht vertretbar und nicht gerechtfertigt. Würden dadurch mehrere Grundstücke erschlossen, wäre anders vorzugehen.

Nachdem sich eine Stichstrasse nicht rechtfertigen lässt, bleibt das vorliegende Wegrecht zur Erschliessung der Parzelle 794 weiterhin bestehen. Obwohl Dienstbarkeiten durch eine Baulandumlegung bereinigt (also aufgehoben oder neu begründet) werden können, muss aus verschiedenen Gründen dieses Wegrecht aufrechterhalten bleiben. Gegen die Aufrechterhaltung dieses kurzen Wegrechtes hat nur die Heinrich Schnyder AG beim Gemeinderat Einsprache eingereicht, aber keine Beschwerde an den Regierungsrat erhoben. Es kann hier nur erwähnt werden, dass diese Beschwerde aller Wahrscheinlichkeit nach hätte abgewiesen werden müssen, weil durch die Belassung des Wegrechtes kein Eigentümer weder im alten noch im neuen Zustand belastet worden wäre, indem er wegen dieses Wegrechtes seine Parzelle nicht mehr optimal hätte überbauen können. Das Wegrecht befindet sich im alten und im neuen Zustand im ordentlichen im Kantonalen Baureglement vorgeschriebenen Grenzabstand, der so oder anders nicht überbaut werden kann und darf.

Im übrigen stimmt es nicht, wenn die Beschwerdeführer behaupten, dass Rücksicht auf die Interessen aller Grundeigentümer genommen werden müsse bei der Frage, ob ein Grundstück in den Umlegungsperimeter einbezogen werden müsse oder nicht. § 7 Absatz 1 BLU-V bestimmt klar, dass auf die Eigentümer benachbarter Parzellen Rücksicht genommen werden muss. Benachbart in diesem Sinn sind nur die Grundstücke 155 und 1322. Nachteile erleiden diese beiden Nachbarn durch den Nichteinbezug von Parzelle 794 nicht. Die Baulandumlegung kann somit ohne Einbezug von GB 794 zweckmässig durchgeführt werden. Somit stellt das Grundstück einen Anwendungsfall von § 7 Absatz BLU-V dar, da weder Grenzen noch Rechte von GB 794 verändert werden sollen. Das Grundstück wurde zurecht nicht in den Umlegungsperimeter einbezogen.

## XII.

Die Beschwerdeführer beanstanden auch das Reglement über die speziellen Bedingungen, insbesondere dass nur eine nackte Prozentzahl über den öffentlichen Abzug ohne grundlegende

Die Erschliessung nichts aussage, und dass die Entschädigungen von 40 Franken/m<sup>2</sup> für Mehr- und Minderzuteilung und für Strassenareal abzutretendes Land zu niedrig seien. Ferner sei nirgends ersichtlich, ob die Gemeinde das Land für das Strassenareal sofort übernehme oder ob es den Grundeigentümern als gemeinschaftliches Eigentum überlassen werde.

Das Reglement über die speziellen Bedingungen hält alle in § 11 BLU-V enthaltenen Bedingungen ein. Mehr kann nicht gefordert werden, insbesondere nicht, dass die Prozentzahl bereits für unabänderlich gehalten werde und auch nicht, dass bereits der Strassen- und Baulinienplan gleichzeitig vorhanden sein soll, weil wie unter Ziffer III entschieden, der Strassen- und Baulinienplan erst im Zeitpunkt der Neuzuteilung aufgelegt werden muss. Es kann hierauf verwiesen werden. § 12 lit. b BLU-V hält fest, dass das Land in das Eigentum des Gemeinwesens übergehe, für das es bestimmt ist. Will die Gemeinde das Land nicht sofort übernehmen, so kann es den Grundeigentümern als gemeinschaftliches Eigentum zgeteilt werden. Hätte die Gemeinde dies gewollt, so hätte sie es in den speziellen Bedingungen festhalten müssen. Nachdem eine solche Regelung in den speziellen Bedingungen nicht vorgesehen ist, ist klar, dass die Gemeinde nach dem Grundsatz von § 12 BLU-V das Land sofort übernimmt. Dafür, ob die Entschädigungsansätze für das Strassenareal und für die Mehr- und Minderzuteilungen richtig sind, ist nicht der Regierungsrat sondern die kantonale Schätzungskommission zuständig, so dass in diesem Verfahren nicht darauf einzutreten ist.

### XIII.

Die Beschwerdeführer, die vertreten sind durch lic. iur. Jost Bitterli, Fürspreh, Olten, vertreten weiter die Meinung, dass ihre Grundstücke alle erschlossen sind und Anschlüsse an die Oltnerstrasse (Kantonsstrasse), an die Strasse "am Stalden", an die rechtskräftig beschlossene, heute noch nicht näher bezeichnete Strasse im Süden und an die im Westen rechtskräftig ausgeschiedene Unterführungsstrasse des Kantons unter der Oltnerstrasse hindurch besitzen. Die jeweils

rückwärtige Erschliessung könne durch einen Gestaltungsplan und auf privater Basis erfolgen. Die Hilfe der Gemeinde sei nicht notwendig, insbesondere nicht durch Baulandumlegung. Sie machen sich zusätzlich noch Gedanken über die zukünftigen Erschliessungskostenbeiträge und glauben, deswegen ihre Wohnhäuser verkaufen zu müssen.

Auch hier muss festgestellt werden, dass Fragen, welche die Perimeterpflicht und die Höhe betreffen, nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Auf diese kann somit nicht eingetreten werden.

Die Argumente, welche die vier Beschwerdeführer aufstellen, nämlich dass ihre Grundstücke voll erschlossen seien, und nicht anderweitig erschlossen zu werden brauchen und mit der Baulandumlegung nichts zu tun hätten, können nicht bekräftigt werden.

Erstens befindet sich das Grundstück Jezler an der stark befahrenen Oltnerstrasse, worauf das Grundstück heute erschlossen ist. Diese Ausfahrt ist alles andere als ungefährlich und muss in absehbarer Zeit anders gelöst werden. Zum andern muss von diesem Grundstück eine grosse Fläche für die geplante Unterführungsstrasse des Kantons beansprucht werden. Diese abzutretende Fläche beträgt ca. 300 m<sup>2</sup>. Wird das Grundstück aber in die Baulandumlegung einbezogen, muss von ihm für das ganze Strassenareal im Baulandumlegungssperimeter nur ca. 180 m<sup>2</sup> Land beansprucht werden. Daraus ist ersichtlich, dass das Grundstück Jezler nur profitieren kann, wenn es an der Baulandumlegung teilnimmt. Von einem Nachteil kann sicher nicht die Rede sein.

Die Parzelle Dora Grütter kann im hintern Teil ohne Strassenplanung gar nicht erschlossen werden, weder von der geplanten Unterführungsstrasse noch von der bestehenden Strasse am Stalden. Es muss deshalb von der namenlosen Strasse im Süden die Parzelle erst erschlossen werden, damit sie der Ueberbauung zugeführt werden kann. Dazu wird es notwendig sein, eine öffentliche Strasse zu bauen. Eine interne Erschliessungsstrasse aufgrund eines Gestaltungsplanes ist im heutigen Zeitpunkt nicht zu erwarten und in Zukunft ohne Hilfe der Gemeinde gar nicht möglich. Durch die Baulandumlegung bekommt die Beschwerdeführerin Anstoss an eine öffentliche Strasse, was auch der Sinn des Baugesetzes und des kantonalen Baureglementes ist.

Die Parzelle Otto Grütter ist ungefähr in der gleichen Situation. Eine Erschliessung ab der Unterführungsstrasse des Kantons wird kaum oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein. Eine Erschliessung ab der Strasse am Stalden ist überhaupt nicht möglich und nach dem Strassen- und Baulinienplan hat diese Parzelle nicht einmal einen Anstoss an die südliche Strasse. Die Fläche zwischen der Strasse und dem Grundstück kann nur durch die Baulandumlegung dem Grundstück Otto Grütter einverleibt werden, was wiederum einen Vorteil bringt. Auch hier von Nachteilen, die aus der Baulandumlegung entstehen, zu sprechen, ist ebenfalls nicht am Platz. Alle drei Grundeigentümer können aus der durchzuführenden Baulandumlegung nur profitieren.

Einzig und allein bei der Parzelle Hans Schenker könnte man sich fragen, ob eine Baulandumlegung den erhofften Gewinn bringt. Nachdem aber § 7 Absatz 1 BLU-V bestimmt, dass alle überbauten Parzellen, ohne die eine Baulandumlegung nicht zweckmässig durchgeführt werden kann, einzubeziehen sind, muss auch diese Parzelle im Umlegungsperimeter verbleiben. Es stellt sich nur die Frage, ob diese Parzelle nach der neueren Praxis des Regierungsrates auch mit einem Abzug für das neue Strassenareal zu belegen ist, nachdem nach dem Entwurf "Neuzuteilung" und dem Entwurf "Strassen- und Baulinienplan" diese keinen direkten Anstoss an eine neue Gemeindestrasse erhält und der alte Zugang ab der Strasse am Stalden nicht aufgehoben werden kann.

Zusätzlich kann die Beteiligung an der Baulandumlegung bei der Kostenverteilung mitberücksichtigt werden. Denn nach § 92 Absatz 1 BauG sind die Kosten die durch das Verfahren entstehen, den Beteiligten nach den Vorteilen, die ihnen aus der Baulandumlegung erwachsen, aufzuerlegen. Diese Fragen können aber erst in jenem Verfahren behandelt und beurteilt werden. Darauf kann im Augenblick nicht eingetreten werden. Die Beschwerden sind somit vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Es wird

beschlossen:

1. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Grund" der Einwohnergemeinde Gretzenbach werden genehmigt, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Entschädigung für Mehr- und Minderzuteilung und für öffentliches Strassenareal.
2. Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Verfahrens im Betrage von insgesamt 800 Franken zu bezahlen, welche mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden.
4. Die Einwohnergemeinde Gretzenbach wird beauftragt, aufgrund von § 87 Absatz 3 BauG das Veränderungsverbot unter Beilage des Altbestandes im Grundbuch anmerken zu lassen.

Dr. H. Strub, Ringstrasse 1, 4600 Olten

Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	(v. Kto. 119.650.0 auf
Verfahrenskosten:	<u>Fr. 500.--</u>	2000.431.00 umbuchen)
	-----	
	-----	

lic. iur. Jost Bitterli, Ringstrasse 1, 4600 Olten

Kostenvorschuss:	Fr. 300.--	(v. Kto. 119.650.0 auf
Verfahrenskosten:	<u>Fr. 300.--</u>	2000.431.00 umbuchen)
	-----	
	-----	

Einwohnergemeinde Gretzenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 100.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	<u>Fr. 18.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
	<u>Fr. 118.--</u>	(Staatskanzlei Nr. 41) ES
	-----	

zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber

*Max G...*

Bau-Departement pw/br

Rechtsdienst pw

Departementssekretär

Amt für Raumplanung (3)

Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen

Baukommission der Einwohnergemeinde 5014 Gretzenbach

Ammannamt der Einwohnergemeinde 5014 Gretzenbach

mit Einzahlungsschein/Einschreiben

Ingenieurbüro Hermann Tanner, 5000 Aarau

Dr. H. Strub, Fürsprech und Notar,

Ringstrasse 1, 4600 Olten (3), EINSCHREIBEN

lic. iur. Jost Bitterli, Fürsprech und Notar,

Ringstrasse 1, 4600 Olten (3), EINSCHREIBEN

The first part of the document  
 discusses the general principles  
 of the proposed system. It  
 outlines the objectives and the  
 scope of the project. The  
 second part describes the  
 methodology used in the study.  
 This includes the data collection  
 methods and the analysis techniques.  
 The third part presents the  
 results of the study, which show  
 that the proposed system is  
 effective in achieving its  
 objectives. The final part  
 discusses the conclusions and  
 recommendations for future work.

( )

( )

B A U L A N D U M L E G U N G

"G R U N D"

Gemeinde Gretzenbach

---

N e u e r B e s i t z s t a n d

Stand: Ende März 1985

Auflage

vom - 5. Juli 1985

bis - 5. Aug. 1985

Legende:

L. = Last  
z.G. = zu Gunsten  
B. = Beleg  
BH = Beleg-Heft  
ZP = Zuteilungsparzelle  
GB-Nr. = Grundbuch-Nummer

ZP-Nr.	Neue GB-Nr.	Eigentümer, Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen	<u>Beleg</u>	
1	800	<u>Amport geb. Schenker Annemarie</u> , 1930, Ehefrau des Max, von Thunstetten, in Oensingen		
		<u>Dienstbarkeit</u>		
	<u>neu:</u>	L. Wegrecht z.G. Nr. 794	B.	/ 1985
<u>Feststellung:</u> Dieses Wegrecht wird in einem separaten Dienstbarkeitsvertrag begründet, welcher <u>gleichzeitig</u> mit dieser Baulandumlegung im Grundbuch einzutragen ist.				
2	159	<u>Bürgergemeinde Gretzenbach</u>		
		<u>Anmerkungen</u>		
		1. Landw. Liegenschaft	B.	148 / 1947
			+ B.	/1985
		2. Belastungsgrenze (neu festlegen lassen)		

3            1405        Erben des Ramel Viktor, 1872, in Gretzenbach

l e e r

---

4            165            Einwohnergemeinde Gretzenbach

l e e r

---

5.1      1406      Leutwiler Roland, 1958, des Rolf, Malermeister, von Birrwil AG, in Wangen b.O.

l e e r

---

5.2      215      Leutwiler Roland, 1958, des Rolf, Malermeister, von Birrwil AG, in Wangen b.O.

l e e r

---

6          216      Grütter Otto, 1914, Wilhelms sel., Meister, von und in Gretzenbach

Anmerkung

Zugehör

BH 2      66 / 1937  
+ B.      / 1985

---

7            962            Hürzeler Erwin, 1905, Ottos, Fabrikarbeiter, von und in Gretzenbach

Anmerkung

Revers betr. Näherbau

B.            154 / 1967  
+ B.            / 1985

---

8            155            Hch. Schnyder AG, in Gretzenbach

l e e r

---

9            214            Jezler geb. Schenker Marianne, 1925, Werners Ehefrau, von Schaffhausen, in  
Gretzenbach

Anmerkung

Revers betr. Mehrwertverzicht

B.            285 / 1949  
+ B.

10            219            Kaufmann Alois, 1938, Josefs sel., von Wauwil, Schlosser, in Gretzenbach

Anmerkungen

1. Revers betr. Näherbau	B.	154 / 1967
	+ B.	/ 1985
2. Revers betr. Näherbau	B.	955 / 1973
	+ B.	/ 1985

---

11            1322            Miteigentümer zu je 1/3 Anteil:

1. Hürzeler Erwin, 1932, des Erwin, von Gretzenbach, SBB-Beamter, in Lenzburg
2. Hürzeler Anton, 1936, des Erwin, von Gretzenbach, Vize-Direktor, in Lenzburg
3. Hürzeler Peter, 1943, des Erwin, von Gretzenbach, Unternehmer, in Aegerten

l e e r

---

- 12            820            Einfache Gesellschaft
1. Keller Walter, 1919, Jakobs sel., von Gretzenbach und Eppenber-Wöschnau, Prokurist, in Lohn
  2. Strub geb. Keller Elisabeth, 1920, Ehefrau des Paul, von Gretzenbach und Trimbach, in Gretzenbach
  3. Keller Anton, 1922, Jakobs sel., von Gretzenbach und Eppenber-Wöschnau, Kaufmann, in Luzern
  4. Keller Ernst, 1924, Jakobs sel., von Gretzenbach und Eppenber-Wöschnau, Landwirt, in Niedergösgen

Anmerkung

Landw. Liegenschaft

B.            16 / 1956  
+ B.

- 
- 13            167            Marti geb. Schenker Flora, 1920, Ehefrau des Willi, von Othmarsingen, Postbeamter, in Aarau

l e e r

---

14            164            Sägesser geb. Grütter Marie Bertha, 1920, Walters Wwe., von Aarwangen/BE,  
in Gretzenbach

l e e r

---

15            213            Schenker geb. Schürmann Irma, 1905, Johans Wwe., von Gretzenbach und Däniken,  
in Gretzenbach

l e e r

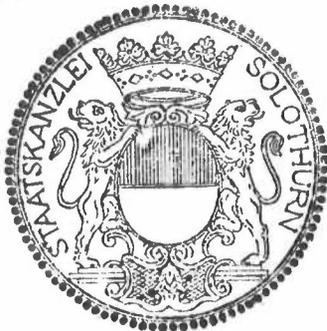
---

Oltten, den 29. März 1985

/ost

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 1962 genehmigt.

Solothurn, den 30. Juni 1987  
Der Staatsschreiber:



*Dr. K. Fehrsch*



Der Amtschreiber von Olten-Gösgen  
Der Stellvertreter:

*[Handwritten signature]*

BAULANDUMLEGUNG

"GRUND"

Gemeinde Gretzenbach

Alter Besitzstand



Stand: Ende März 1985

Auflage

vom 5. Juli 1985

bis 5. Aug. 1985

Legende

L. = Last  
R. = Recht  
z.G. = zu Gunsten  
z.L. = zu Lasten  
BH = Belegheft  
Anm. = Anmeldung  
K. = Kaufvertrag  
B. = Beleg

GB-Nr.	Eigentümer, Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen	Beleg
153 (Teil)	<u>Erben des Ramel Viktor</u> , 1872, in Gretzenbach	
	<u>Dienstbarkeiten</u>	
	L. Starkstromleitungsrecht z.G. der Zentralschweizerischen Kraftwerke in Luzern	BH 2 120 / 1919
	L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 150	Anm. 126 / 1923
	L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 152	Anm. 127 / 1923
	R. Landw. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 156, 157, 158, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 820, 885, 959, 973	Anm. 223 / 1923
155	<u>Hch. Schnyder AG</u> , in Gretzenbach	
	<u>Dienstbarkeiten</u>	
	R. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 794, 164, 166, 167, 168, 169, 165, 1168, 1322	Anm. 117 / 1923
	L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 794, 1322	Anm. 111 / 1923 + Kf. 1081 / 1972
	L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 1322	Anm. 112 / 1923 + Kf. 1081 / 1972
	L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 962	Anm. 113 / 1923 + Kf. 1081 / 1972

157 (Teil) Erben des Ramel Viktor, 1872, in Gretzenbach

Dienstbarkeiten

L. Starkstromleitungsrecht z.G. der Centralschweizerischen Kraftwerke, in Luzern	BH 2	120 / 1919
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 150	Anm.	126 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 152	Anm.	127 / 1923
R. Landw. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 158, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 820, 885, 959, 973	Anm.	222 / 1923
R. Landw. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 164, 165, 166, 167, 168, 169, 1168	Anm.	222 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 153	Anm.	223 / 1923
L. Wegrecht z.G. Nr. 156, 1325	BH 2	289 / 1933

158 (Teil) Bürgergemeinde Gretzenbach

Dienstbarkeiten

L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 159	Anm.	120 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 150	Anm.	126 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 152	Anm.	127 / 1923
R. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 164, 165, 166, 167, 168, 169, 820, 885, 959, 973	Anm.	128 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 161	Anm.	129 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 157	Anm.	222 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 153	Anm.	223 / 1923
L. Wegrecht z.G. Nr. 156, 1325	BH 2	289 / 1933

Anmerkungen

- |                                  |    |            |
|----------------------------------|----|------------|
| 1. Landw. Liegenschaft           | B. | 148 / 1947 |
| 2. Belastungsgrenze Fr. 2'600.-- | B. | 9 / 1948   |

159

Bürgergemeinde Gretzenbach

Dienstbarkeit

- R. Geh- und Fahrrecht z.L. a) 164, 165, 166, 167, 168, 169, 1168  
b) Nr. 161, 158, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 820, 885, 959, 973 Anm. 120/1923

Anmerkungen

- |                                  |    |            |
|----------------------------------|----|------------|
| 1. Landw. Liegenschaft           | B. | 148 / 1947 |
| 2. Belastungsgrenze Fr. 1'270.-- | B. | 43 / 1948  |

161

Bürgergemeinde Gretzenbach

Dienstbarkeiten

- |   |      |            |
|---|------|------------|
| L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 159  | Anm. | 120 / 1923 |
| R. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 158, 164, 165, 166, 167, 168, 169,<br>820, 885, 959, 973 | Anm. | 129 / 1923 |

Anmerkungen

1. Landw. Liegenschaft	B.	148 / 1947
2. Belastungsgrenze Fr. 450.--	B.	9 / 1948

164

Sägesser geb. Grütter Marie Bertha, 1920, Walters Witwe, von Aarwangen BE, in Gretzenbach

Dienstbarkeiten

L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 794	Anm.	111 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 1322	Anm.	112 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 962	Anm.	113 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 1168	Anm.	114 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 800	Anm.	115 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 155	Anm.	117 / 1923
R. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 165, 166, 167, 168, 169, 820, 885, 959, 973	Anm.	118 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 159	Anm.	120 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 150	Anm.	126 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 152	Anm.	127 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 158	Anm.	128 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 161	Anm.	129 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 157	Anm.	222 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 153	Anm.	223 / 1923
L. Wegrecht z.G. Nr. 156, 973, 1325	BH 2	289 / 1933

165

Einwohnergemeinde GretzenbachDienstbarkeiten

L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 794	Anm.	111 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 1322	Anm.	112 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 962	Anm.	113 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 1168	Anm.	114 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 800	Anm.	115 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 155	Anm.	117 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 164	Anm.	118 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 159	Anm.	120 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 152	Anm.	127 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 158	Anm.	128 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 161	Anm.	129 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 157	Anm.	222 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 153	Anm.	223 / 1923
R. + L. Wegrecht z.L. und z.G. Nr. 973 und z.L. Nr. 166, 167, 168, 169, 820, 885, 959 und z.G. Nr. 150, 156, 1325	BH 2	316 / 1934

166

## Einfache Gesellschaft:

1. Keller Walter, 1919, Jakobs sel., von Gretzenbach und Wöschnau-Eppenbergr, Prokurist, in Lohn
2. Strub geb. Keller Elisabeth, 1920, Ehefrau des Paul, von Gretzenbach und Trimbach, in Gretzenbach

3. Keller Anton, 1922, Jakobs sel., von Gretzenbach und Eppenber-  
Wöschnau, Kaufmann, in Luzern
4. Keller Ernst, 1924, Jakobs sel., von Gretzenbach und Eppenber-  
Wöschnau, Landwirt, in Niedergösgen

Dienstbarkeiten

L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 794	Anm.	111 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 1322	Anm.	112 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 962	Anm.	113 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 1168	Anm.	114 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 800	Anm.	115 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 216	Anm.	116 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 155	Anm.	117 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 164	Anm.	118 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 159	Anm.	120 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 152	Anm.	127 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 158	Anm.	128 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 161	Anm.	129 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 157	Anm.	222 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 153	Anm.	223 / 1923
R. + L. Wegrecht z.L. und z.G. Nr. 973 und z.L. Nr. 167, 168, 169, 820, 885, 959 und z.G. Nr. 150, 156, 165, 1325	BH 2	316 / 1934

167

Marti geb. Schenker Flora, 1920, Ehefrau des Willi, von Othmarsingen,  
Postbeamter, in Aarau

Dienstbarkeiten

L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 794	Anm.	111 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 1322	Anm.	112 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 962	Anm.	113 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 1168	Anm.	114 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 800	Anm.	115 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 216	Anm.	116 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 155	Anm.	117 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 164	Anm.	118 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 159	Anm.	120 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 152	Anm.	127 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 158	Anm.	128 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 161	Anm.	129 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 157	Anm.	222 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 153	Anm.	223 / 1923
R. + L. Wegrecht z.L. und z.G. Nr. 959, 973 und z.L. Nr. 168, 169, 820, 855 und z.G. Nr. 150, 156, 165, 166, 1325	BH 2	316 / 1934

168

Einwohnergemeinde Gretzenbach

Dienstbarkeiten

siehe Blatt 10 !

Dienstbarkeiten

L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 794	Anm.	111 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 1322	Anm.	112 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 962	Anm.	113 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 1168	Anm.	114 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 800	Anm.	115 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 216	Anm.	116 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 155	Anm.	117 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 164	Anm.	118 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 159	Anm.	120 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 152	Anm.	127 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 158	Anm.	128 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 161	Anm.	129 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 215	Anm.	148 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 157	Anm.	222 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 153	Anm.	223 / 1923
R. + L. Wegrecht z.L. und z.G. Nr. 959 und z.L. Nr. 169, 820, 885 und z.G. Nr. 150, 156, 165, 166, 167, 973, 1325	BH 2	316 / 1934

169

Einwohnergemeinde GretzenbachDienstbarkeiten

L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 794	Anm.	111 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 1322	Anm.	112 / 1923

Dienstbarkeiten (Forts.)

L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 962	Anm.	113 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 1168	Anm.	114 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 800	Anm.	115 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 216	Anm.	116 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 155	Anm.	117 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 164	Anm.	118 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 159	Anm.	120 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 152	Anm.	127 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 158	Anm.	128 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 161	Anm.	129 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 215	Anm.	148 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht Nr. 157	Anm.	222 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht Nr. 153	Anm.	223 / 1923
R. + L. Wegrecht z.L. und z.G. Nr. 959 und z.L. Nr. 820, 885 und z.G. Nr. 150, 156, 165, 166, 167, 168, 973, 1325	BH 2	316 / 1923

213

Schenker geb. Schürmann Irma, 1905, Johann's Witwe, von Gretzen-  
bach & Däniken, in Gretzenbach

l e e r

214 Jezler geb. Schenker Marianne, 1925, Werners Ehefrau, von Schaffhausen, in Gretzenbach

Anmerkung

Revers betr. Mehrwertverzicht

B.

285 / 1949

215 Leutwiler Roland, 1958, des Rolf, Malermeister, von Birrwil AG, in Wangen b.O.

Dienstbarkeiten

R. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 168 und 169

Anm.

148 / 1923

216 Grütter Otto, 1914, Wilhelms sel., Meister, von und in Gretzenbach

Dienstbarkeit

R. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 166, 167, 168, 169

Anm.

116 / 1923

Anmerkung

Zugehör

BH 2

66 / 1937

219 Kaufmann Alois, 1938, Josefs sel., von Wauwil, Schlosser, in Gretzenbach

Dienstbarkeit

L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 962

Anm. 13 / 1923

Anmerkungen

1. Revers betr. Näherbau

B. 154 / 1967

2. Revers betr. Näherbau

B. 955 / 1973

800

Amport geb. Schenker Annemarie, 1930, Ehefrau des Max, von Thunstetten, in Oensingen

Dienstbarkeiten

L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 962

Anm. 13 / 1923

R. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 164, 165, 166, 167, 168, 169

Anm. 1115 / 1923

820

Einfache Gesellschaft

1. Keller Walter, 1919, Jakobs sel., von Gretzenbach und Eppenber-Wöschnau, Prokurist, in Lohn

2. Strub geb. Keller Elisabeth, 1920, Ehefrau des Paul, von Gretzenbach und Trimbach, in Gretzenbach

3. Keller Anton, 1922, Jakobs sel., von Gretzenbach und Eppenber-Wöschnau, Kaufmann, in Luzern

4. Keller Ernst, 1924, Jakobs sel., von Gretzenbach und Eppenber-Wöschnau, Landwirt, in Nödergösgen

Dienstbarkeiten

R. Trinkwasserquellenrecht z.L. Nr. 482, 1188, 1189, 1240	Anm.	73 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 164	Anm.	118 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 159	Anm.	120 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 152	Anm.	127 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 158	Anm.	128 / 1923
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 161	Anm.	129 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 157	Anm.	222 / 1923
L. Landw. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 153	Anm.	223 / 1923
R. + L. Wegrecht z.L. und z.G. Nr. 959, z.L. Nr. 885 und z.G. Nr. 150, 156, 165, 166, 167, 168, 169, 973, 1325	BH	316 / 1934

Anmerkung

l. Landw. Liegenschaft	B.	16 / 1956
------------------------	----	-----------

962

Hürzeler Erwin, 1905, Ottos, Fabrikarbeiter, von und in Gretzenbach

Dienstbarkeiten

R. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 219, 800	Anm.	13 / 1923
	AP	841 / 1927
R. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 155, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 1168	Anm.	113 / 1923
	AP	841 / 1927

Anmerkung

Revers betr. Näherbau	B.	154 / 1967
-----------------------	----	------------

1168

Staat Solothurn

Dienstbarkeiten

R. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 164, 165, 166, 167, 168, 169	Anm.	114 / 1923
	K.	841 / 1972
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 794, 962, 155, 157, 159, 1322	Anm.	111 / 1923
	K.	841 / 1972

1322

Miteigentümer zu je 1/3 Anteil:

- A. Hürzeler Erwin, 1932, des Erwin, von Gretzenbach, SBB-Beamter, in Lenzburg
- B. Hürzeler Anton, 1936, des Erwin, von Gretzenbach, Vice-direktor, in Lenzburg
- C. Hürzeler Peter, 1943, des Erwin, von Gretzenbach, Unternehmer, in Aegerten

Dienstbarkeiten

R. Geh- und Fahrrecht z.L. Nr. 155, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 1168	Anm.	112 / 1923
	K.	622 / 1982
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 155	Anm.	117 / 1923
	K.	622 / 1982
L. Geh- und Fahrrecht z.G. Nr. 794	Anm.	111 / 1923
	K.	622 / 1982

1325

Hch. Schnyder AG, in Gretzenbach

Dienstbarkeiten

R. Wegrecht z.L. Nr. 157, 158, 164	BH 2	289 / 1933
	K.	852 / 1982
R. Wegrecht z.L. Nr. 165, 166, 167, 168, 169, 820, 885, 959, 973	BH 2	316 / 1934
	K.	852 / 1982
R. Wegrecht z.L. Nr. 156	K.	852 / 1982

=====  
Olten, den 29. März 1985

/ost

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 1962 genehmigt.

Solothurn, den 30. Juni 1987  
Der Staatsschreiber:



*Dr. K. Lehmann*



Der Amtschreiber von Olten-Gösgen  
Der Stellvertreter: